

Satzung
über die 3. Änderung der Satzung über die Erhebung einer
Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Großenbrode

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 09. Dezember 2008 folgende Satzung über die 3. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Großenbrode vom 26. März 2002 erlassen:

Artikel 1

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Steuerpflichtiger ist, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung innehat. Dies gilt nicht, wenn der Inhaber der Zweitwohnung verheiratet ist und nicht dauernd von seinem Ehepartner getrennt lebt sowie die Wohnung aus beruflichen Gründen unterhalten wird, weil sich die eheliche Wohnung in einer anderen Gemeinde befindet. Gleiches findet auf die eingetragene Lebenspartnerschaft Anwendung.

Artikel 2

§ 5 erhält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt 9,5 v.H. des Maßstabes nach § 4.

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.

ausgefertigt:

Oldenburg i.H., den 10. Dezember 2008

Bürgermeister